

- 10 Mullbinden 10 cm
- 2 X Vs m Verbandmull, steril verpackt
- 10 Packungen mit je 5 Zellstoff-Mullkompressen,
10 X 8 cm, gebrauchsfertig einzeln steril verpackt
- 5 X 25 g Verbandwatte, zickzackförmig verpackt
- 5 X 100 g Polsterwatte in Freßpackung
- 10 Verbandpäckchen klein, steril, 6 cm X 3 m
- 10 Verbandpäckchen groß, steril, 8 cm X 4 m
- 3 Brandbinden 1 m : 10 cm
- 1 X Schnellverbandpflaster 1 m : 4 cm
- 1 X Schnellverbandpflaster 1 m : 6 cm
- 1 X Schnellverbandpflaster 1 m : 8 cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : l'At cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 2Vs cm
- 1 Spule Heftpflaster 5 m : 5 cm
- 2 Armtragetücher 130 X 05 cm
- 2 Armtragegurte mit Doppelschlinge
- 10 Ammoniak-Lavendel-Riechampullen
- 1 X 50 ccm Baldriantinktur
- 1 X 50 ccm Dreierlel-Tropfen
- 2 X 50 ccm Wundbenzin
- 1 Tube Borsalbe
- 1 Tube Zinksalbe
- 2 X 50 ccm Sepso- oder Jodana-Tinktur
- 1 Gummistaubbinde nach Martin
- 1 Arterienabbinder
- 5 Augenklappen
- 10 Lederfingerlinge
- 1 Fieberthermometer
- 2 Einnehmevläser
- 3 Satz Holzsteckschalen sort.
- 1 X 100 Tabletten Essigsäure Tonerde
- 5 X 10 schmerzstillende Tabletten
- 1 Karton mit 100 Holzmundspateln
- 1 Splitterpinzette 12 cm
- 1 anatomische Pinzette 13,5 cm
- 1 gerade Schere
- 1 Kleiderschere
- 1 Dutzend Sicherheitsnadeln
- 1 Nierenschale aus Kunststoff
- 1 Handwaschbürste
- 1 Stück Seife in Seifendose
- 1 sauberes Handtuch
- 1 Anleitung „Erste Hilfe“
- 1 Inhaltsverzeichnis

**Anordnung
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 351.**

— **Vorschriften für die technische Sicherheit und
den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben** —

Vom 2. Juli 1956

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 351 vom 1. Dezember 1953 — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — (GBL S. 1235) wird auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 9,57) in Verbindung mit dem Beschluß vom 15. März 1956 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des

A rbeitssschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit (GBL I S. 549) folgendes angeordnet:

§ 1

Teil n § 1 der Arbeitsschutzanordnung 351 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Das Signal Ro 1 darf bei gesperrtem Arbeitsgleis und auf den vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Streckengleisen angewendet werden, aber nur dann, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Der Vorsteher der Bahnmeisterei hat sich deshalb vor Beginn der Gleisbauarbeiten am Ort der Baustelle zu überzeugen, ob bei Anwendung des Signals Ro 1 die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Anweisung zur Anwendung des Signals Ro 1 hat der Vorsteher der Bahnmeisterei dem Ortsaufsichtführenden (Rottenmeister usw.) schriftlich zu erteilen.“

§ 2

Teil II § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsstelle in Betriebsgleisen ist beim Einsatz von mehr als zwei Beschäftigten grundsätzlich durch Rotten-, wenn nötig, durch Außenposten zu sichern. Bei Arbeitsgruppen bis zu zwei Beschäftigten ist ein Ortsaufsichtführender namhaft zu machen, der für die Sicherheit gemäß Teil I § 2 verantwortlich ist. Bei Strecken mit mehr als zwei Gleisen sind Arbeiten an Innengleisen durch Rottenposten zu sichern. In Strecken mit Schnellfahrten dürfen 15 Minuten vor der Schnellfahrt keine Arbeiten durch einen Beschäftigten oder durch Arbeitsgruppen bis zu zwei Beschäftigten im Gleis ausgeführt werden.“

§ 3

Teil II § 18 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(f) In Arbeitszügen dürfen die Mitfahrenden nur in den ihnen angewiesenen Wagen Platz nehmen. Den Arbeitszügen ist in der Regel ein Wagen zum Aufenthalt der Beschäftigten während der Fahrt mitzugeben. Die Mitfahrt auf Spezialfahrzeugen, wie Selbstentladern, Kippern usw., ist nur dann gestattet, wenn hierzu besondere, für Personenaufenthalt gesicherte und zugelassene Mitfahrmöglichkeiten vorhanden sind. Auf bis zur oberen Bordwandkante vollbeladenen Wagen ist die Mitfahrt nicht gestattet. Die Mitfahrt ist nur auf Wagen gestattet, auf denen das Ladegut sicher verladen ist und die Bordwand noch mindestens 40 cm über das Ladegut hinausragt. Während der Fahrt dürfen sich die Mitfahrenden nicht auf die Bordwand der Fahrzeuge setzen oder auf dem Ladegut im Wagen stehen.“

(3) Per Ortsaufsichtführende hat dem Zugführer die Zustimmung zur Abfahrt erst dann zu geben, wenn er geprüft hat, ob alle Mitfahrenden ihre Sitzplätze eingenommen haben.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 2. Juli 1956

**Ministerium
für Verkehrswesen**

I. V.: Szczepecki
Stellvertreter des Ministers

**Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung**

Macher
Minister